§ 21 Datenübermittlungen zum Zweck von Ehrungen

(1) Die Meldebehörde kann für die Ehrung von Alters- und Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubilaren rechtzeitig vor Erreichen des Jubiläums an das Bundesverwaltungsamt zum 100. Lebensjahr, ab dem 105. Lebensjahr und zum 65. Ehejubiläum, zum 70. Ehejubiläum und zum 75. Ehejubiläum sowie an das zuständige Landratsamt ab dem 75. Lebensjahr und dem 50. Ehejubiläum neben Tag und Art des Jubiläums folgende Daten der Jubilare übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101a bis 0105a,
2. frühere Namen	0201a, 0203a,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213.

(2) Die AKDB übermittelt dem Landesamt für Finanzen zur Vorbereitung von Gratulationen des Bayerischen Ministerpräsidenten rechtzeitig für Personen, die ihr 18., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weitere Lebensjahr vollenden sowie für jene, die das 50., 55., 60., 65., 70., 75. und 80. Ehejubiläum begehen, folgende Daten:

1. Familienname	0101a bis 0105a,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
5. Geburtsdatum	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213,
8. bei Verheirateten zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung sowie zum Ehegatten Familienname und Vornamen	1401 bis 1409, 1501a bis 1503.

(3) § 50 Abs. 5 BMG gilt entsprechend.